Noch Kundenanlage oder schon Netz?

BGH-Urteil liefert konkrete Hinweise, aber keine allgemeingültige Lösung

Kundenanlage oder schon reguliertes Verteilnetz? Mit dieser Frage mussten sich in der jüngeren Vergangenheit nicht nur Betreiber eigener Versorgungseinrichtungen befassen, sondern auch mehrere Gerichte. Viele Krankenhaus- oder Pflegeheimbetreiber nutzen für einen oder gleich mehrere ihrer Standorte eine dezentrale Energieversorgung mittels Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) oder Blockheizkraftwerk (BHKW) zur eigenen Stromversorgung oder Versorgung Dritter. Überall dort spielt die Abgrenzung zwischen solchen „Kundenanlagen" und dem „Stromnetz der allgemeinen Versorgung" eine entscheidende Rolle. Denn anders als das allgemeine Netz unterliegen Kundenanlagen in weitaus geringerem Maße den zahlreichen regulatorischen Vorgaben.

Außerdem ist Strom, der innerhalb einer Kundenanlage erzeugt und verbraucht wird, in der Regel von den Netzentgelten sowie netzseitigen Umlagen und Abgaben befreit. Der energierechtliche Status solcher Anlagen ist deshalb auch ganz entscheidend für die Wirtschaftlichkeit dezentraler Versorgungskonzepte. „Aufgrund bisheriger restriktiver Betrachtung der Gerichte fürchten Betreiber bestehender dezentraler Versorgungsstrukturen zunehmend, dass ihre Anlagen auf den Prüfstand geraten und Privilegien verloren gehen", beobachtet **Sebastian Igel**, Rechtsanwalt und Vorstand der Energie-Admin AG. Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich im November mit dem Thema befasst und ein richtungweisendes Urteil gesprochen, das aus Sicht vieler Juristen in Teilen Klarheit für vergleichbare Fälle schafft, aber dennoch viele Fragen offenlässt.

Begriff der Kundenanlage

Das Gesetz definiert den Begriff der Kundenanlage in § 3 Nr. 24a bzw. 24b EnWG als

a) Energieanlage zur Abgabe von Energie, die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befindet,
b) mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden ist,
c) für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend ist und
d) jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Die speziellere „Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung" im Sinne von § 3 Nr. 24b EnWG unterscheidet sich davon nur insoweit, als sie sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befindet und, unbedeutend für den Wettbewerb, fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dient. „Die Vielzahl der vom Gesetz verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe ist jedoch auslegungsbedürftig und erschwert die Rechtsanwendung", beklagt Igel. Ihn verwundere es daher nicht, dass in der Praxis immer wieder darüber gestritten werden muss, ob die Voraussetzungen einer Kundenanlage im konkreten Einzelfall erfüllt seien oder eben nicht.

Urteil vom BGH differenziert

Der BGH hat Ende des vergangenen Jahres ein Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom 13. Juni 2018 nochmals neu bewertet und konkrete Richtwerte geliefert. Das OLG Düsseldorf musste den räumlichen Zusammenhang in zwei gleich gelagerten Fällen beurteilen: Zum einen teilte eine sechsspurige Straße mit bepflanztem Trennstreifen den Bereich, der mittels Kundenanlage versorgt werden sollte, im anderen Fall teilte lediglich eine Erschließungsstraße ein betreffendes Wohngebiet. Der BGH führt dazu aus, dass untergeordnete Verkehrsflächen der Qualifizierung als Kundenanlage nicht entgegenstehen. „Dies ist konsequent und trägt den konkreten Netzgegebenheiten eher Rechnung als die Ausführungen der Vorinstanzen", so Igel. „Die Entscheidung des BGH ist insoweit erfreulich, dass endlich die denkbar beliebige Unterscheidung zwischen Erschließungsstraßen und Durchgangsstraßen in Quartiersprojekten vom Tisch ist."

Wichtig war zudem, dass der BGH für das Kriterium des unverfälschten Wettbewerbs nun Zahlen hinsichtlich Größe, Anzahl der Letztverbraucher und Strommengen aufzeigt, woran nun der konkrete Einzelfall besser bewertet werden kann. Eine Kundenanlage scheidet in der Regel aus, wenn mehrere Hundert Letztverbraucher angeschlossen sind, die Anlage eine Fläche von deutlich über 10 000 qm versorgt, die jährliche Menge an durchgeleiteter Energie voraussichtlich 1 000 MWh deutlich übersteigt und mehrere Gebäude angeschlossen sind.

Damit sind nun konkrete Grenzen benannt, bei deren Überschreitung der Betreiber der Kundenanlage ins rechtliche Risiko geht, zumal ihm die Feststellungslast obliegt, dass die Kundenanlage unbedeutend für den Wettbewerb ist. Jeder Einzelfall bleibt zu betrachten, aber durch die gesteckten Grenzen lasse sich die Frage nach der Wettbewerbsrelevanz zielgerichteter ausloten. Angesichts der besonderen Relevanz dezentraler Energieversorgungskonzepte für die Energiewende bleibe der Gesetzgeber aufgerufen, endlich einen klaren und kohärenten Rechtsrahmen zu schaffen. Weiterhin gilt: Anlagenbetreiber müssen den Status als Kundenanlage kritisch überprüfen und dabei stets im Auge behalten, dass weitere Entscheidungen zu diesem Thema sicher folgen werden. ▶

„Kleine“ Versorger aktuell im Visier

Hauptzollämter hinterfragen zurzeit im Rahmen von Außenprüfungen den Kundenanlagenstatus bei sogenannten „kleinen“ Versorgern mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt (MWel). „Bislang haben sich Unternehmen in erster Linie dann mit dem regulierungsrechtlichen Status ihrer Energieinfrastruktur, also der Einordnung als Kundenanlage oder Netz befasst, wenn es um Fragen von Netzanschluss, freie Lieferantenwahl nachgelagerter Letztverbraucher etc. ging. Nunmehr befassen sich auch die Hauptzollämter vermehrt mit dieser Fragestellung. Unternehmen sind dann „kleine“ Versorger i.S.d. § 1a Absatz 6 StromStV und haben stromsteuerrechtliche Pflichten zu beachten, wenn sie Strom innerhalb einer Kundenanlage in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 MWel erzeugen, diesen Strom an Letztverbraucher ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leisten und darüber hinaus ausschließlich vollversteuerten Strom (20,50 €/MWel) ausschließlich von einem im Steuergebiet ansässigen Versorger beziehen und diesen ausschließlich innerhalb dieser Kundenanlage leisten. Vielfach herrsche bei den Betreibern solcher Anlagen keine Klarheit. Seien diese Voraussetzungen erfüllt, müsse ein Unternehmen zunächst einmal eine Anzeige auf amtlichen Vordruck bei seinem zuständigen Hauptzollamt abgeben. „Dies muss aber vor Aufnahme seiner Tätigkeit als kleiner Versorger geschehen“, warnt Igel. Dabei habe es selbst einzuschätzen, ob sein Betriebsnetz eine Kundenanlage darstellt oder nicht. Eine Erleichterung sieht das Stromsteuerrecht dahingehend vor, dass in Zweifelsfällen zunächst vermutet wird, dass eine Kundenanlage vorliegt (§ 1a Absatz 9 HS. 2 StromStV). Im Rahmen der Außenprüfung hinterfragen nun einige Hauptzollämter die Selbsteinschätzung der Unternehmen bezüglich ihres Kundenanlagenstatus. „Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dieser Thematik sowie Dokumentation der Ergebnisse und ihrer argumentativen Herleitung ist also unerlässlich“, rät der Experte.